

HINWEISE ZUM VERSTÄNDNIS DES DOKUMENTS

- Die **linke Spalte** enthält den Text der geltenden Gemeindeordnung.
- In **der mittleren Spalte** finden sich der Revisionsvorschlag des Gemeinderates sowie die Änderungsanträge der GO-Kommission (**fett und kursiv**).

Sofern der Gemeinderat keine Änderung vorschlägt, gilt weiterhin die bisherige Regelung.

Die Änderungsanträge der GO-Kommission beziehen sich auf den Revisionsvorschlag des Gemeinderates. Sofern kein Änderungsantrag der GO-Kommission vorliegt, unterstützt diese den Revisionsvorschlag des Gemeinderates.

- Die **rechte Spalte** enthält die Begründung zu den vorgeschlagenen Änderungen.

INHALTSVERZEICHNIS

- I. **Allgemeine Grundsätze** (§§ 1-6)
- II. **Die Stimmberechtigten**
 - 1. **Stimmrecht** (§§ 7 und 8)
 - 2. **Befugnisse der Stimmberechtigten** (~~§§ 9-13~~) (**§§ 8a-13a**)
 - 3. **Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen** (§§ 14-20)
 - 4. **Gemeindeversammlung** (§§ 21-23)
 - 5. **Information** (§§ 24 und 25)
 - 6. **Gemeindeinitiative** (§§ 26-28)
 - 7. **Petitionsrecht** (§ 29)
- III. **Der Gemeinderat**
 - 1. **Allgemeines** (§§ 30-36)
 - 2. **Aufgaben und Kompetenzen** (§§ 37-43)
 - 3. **Besondere Zuständigkeit** (§§ 44-47)
 - 4. **Verfahrensgrundsätze** (§§ 48-52)
 - 5. **Organisation der Gemeindeverwaltung** (§§ 53-58)
- IV. **Die Rechnungskommission** (§§ 59-63)
- V. **Die Schulpflege** (§§ 64-67)
- VI. **Das Urnenbüro** (§§ 68-71)
- VII. **Kommissionen** (§§ 72-74)
- VIII. **Das Gemeindepersonal** (§§ 75-79)
- IX. **Gemeinsame Bestimmungen** (§§ 80-84)
- X. **Schlussbestimmungen** (~~§§ 85-87~~) (**§§ 85-89**)
(XI. ~~Schlussbestimmungen zur Änderung der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 (§§ 88-90)~~)

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>I. Allgemeine Grundsätze</p> <p>§ 1 Begriff, Gebiet und Bevölkerung</p> <p>¹ Die Gemeinde Meggen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern.</p> <p>² Sie umfasst das ihr verfassungsmässig zugeteilte Gebiet und seine Bevölkerung.</p> <p>§ 2 Wappen</p> <p>¹ Das Wappen zeigt in Blau eine weisse Torburg mit gelbem Habicht.</p> <p>² Das Gemeindewappen ist geschützt. Seine Änderung bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.</p> <p>§ 3 Aufgabenbereich</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde besorgt auf ihrem Gebiet im Rahmen der Rechtsordnung alle öffentlichen Aufgaben, soweit diese nicht nach der Gesetzgebung des Bundes oder des Kantones einem anderen Gemeinwesen übertragen sind.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde ordnet die Rechte und Pflichten der Einwohner und Behörden, ihre Organisation und das Verfahren vor den Behörden durch allgemeine Vorschriften (Rechtssätze).</p> <p>³ Die Rechtssätze der Einwohnergemeinde sind unter Vorbehalt der Verordnungsbefugnisse des Gemeinderates von den Stimmberechtigten im Rahmen der Gemeindeordnung oder in der Form von Reglementen zu erlassen.</p>	<p>§ 3 Aufgabenbereich (neuer Abs. 4)</p>	

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 4 Gemeindeautonomie</p> <p>Die Einwohnergemeinde Meggen besorgt ihre Angelegenheiten innerhalb der verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken selbständig und in eigener Verantwortung.</p>	<p>⁴ Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,</p> <p>a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;</p> <p>b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;</p> <p>c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.</p> <p>§ 3 Aufgabenbereich (Änderung von Abs. 2)</p> <p>² Die Einwohnergemeinde ordnet die Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Behörden, ihre Organisation und das Verfahren vor den Behörden durch allgemeine Vorschriften (Rechtssätze).</p> <p><i>(Abs. 4 gemäss Vorschlag Gemeinderat weglassen)</i></p>	<p>Aus rechtlicher Sicht besteht grundsätzlich kein Anpassungsbedarf. Es erscheint jedoch richtig, im Rahmen der Teilrevision elementare Grundsätze des staatlichen Handelns ausdrücklich in der Gemeindeordnung festzuhalten, obwohl diese aufgrund übergeordneten Rechts auch ohne eine solche ausdrückliche Erwähnung Gültigkeit haben.</p> <p>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p> <p>Nach Auffassung der GO-Kommission gehören die in Absatz 4 formulierten Grundsätze eher in ein Leitbild; einzelne Begriffe sind zudem missverständlich (kundenorientiert) bzw. für den Laien nicht verständlich (Subsidiaritätsprinzip).</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 5 Organe</p> <p>Die Organe der Gemeinde Meggen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Stimmberechtigten b. der Gemeinderat c. die Rechnungskommission d. die Schulpflege e. das Urnenbüro <p>§ 6 Funktions- und Berufsbezeichnungen</p> <p>Für Funktions- und Berufsbezeichnungen verwendet die Gemeindeordnung in der Regel die männliche Form. Diese bezieht sich alsdann auf beide Geschlechter.</p> <p>II. Die Stimmberechtigten</p> <p>1. Stimmrecht</p> <p>§ 7 Inhalt</p> <p>Das Stimmrecht umfasst die Befugnisse der Stimmberechtigten, an Volkswahlen und Volksabstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, vom Volk gewählt zu werden.</p> <p>§ 8 Stimmfähigkeit</p> <p>Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die nach kantonalem Recht stimmfähigen Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in der Gemeinde seit mindestens 5 Tagen ihren politischen Wohnsitz haben.</p>	<p>§ 5 Organe (Änderung von Unterabsatz c)</p> <p>c. die Controlling-Kommission</p> <p>§ 6 Funktions- und Berufsbezeichnungen</p> <p>wird aufgehoben</p>	<p>Die Einführung einer Controlling-Kommission (vgl. §§ 59 ff.) erfordert eine Anpassung von § 5 Unterabsatz c.</p> <p>Die GO-Kommission erachtet eine geschlechtergerechte Formulierung der einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung als sehr wichtig. Der Behelf mit einer allgemeinen Regelung wie in der geltenden Gemeindeordnung ist nicht mehr zeitgemäss und trägt dem berechtigten Anliegen der weiblichen Bevölkerung, gleichberechtigt in der Gemeindeordnung erwähnt zu werden, nicht genügend Rechnung. Die einzelnen Paragraphen sind daher anzupassen.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>2. Befugnisse der Stimmberechtigten</p>	<p>§ 8a Politische Planung (neu)</p> <p>Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschluss über den Voranschlag; b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm; c. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan; d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten; e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern. <p>Die Planungsunterlagen gemäss lit. b bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Das neue Gemeindegesetz sieht vor, dass die Stimmberechtigten früher und umfassender in den politischen Führungskreislauf miteinbezogen werden. Dies bedeutet insbesondere auch den Miteinbezug in der Planungsphase (vgl. § 9 Gemeindegesetz). Einerseits können damit die Stimmberechtigten in einer Phase zu Gemeindeprojekten Stellung nehmen, in der grundlegende Anpassungen noch möglich sind. Andererseits kann der Gemeinderat die Meinungen, Einwände und Bedenken der Stimmberechtigten in einem frühen Stadium feststellen und allenfalls geeignete Anpassungen bei einem Projekt vornehmen, was wiederum dessen Akzeptanz bei den Stimmberechtigten vergrössert. Die Behandlung der Planungsunterlagen in der Gemeindeversammlung gewährleistet somit die demokratische Auseinandersetzung mit den Planungsthemen.</p> <p>Im Sinne einer Grundsatzregelung werden die verschiedenen Instrumente der Planung festgehalten: die kurzfristige, ein Jahr umfassende Planung (Voranschlag, Jahresprogramm), die mittelfristige (Aufgaben- und Finanzplan) sowie die langfristige Planung (Leitbilder). Bereits bisher wurde den Stimmberechtigten mit dem Bericht zum Budget die Finanz- und Aufgabenplanung in geraffter Form abgegeben.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
	<p>§ 8a Politische Planung (neu)</p> <p>¹ <i>Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Beschluss über den Voranschlag;</i> b. <i>Kenntnisnahme vom Jahresprogramm;</i> c. <i>Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan;</i> d. <i>Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten;</i> e. <i>Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.</i> <p>² <i>Der Gemeinderat kann zu den Planungsbeschlüssen gemäss Abs. 1b-e eine Konsultativabstimmung anordnen. Eine solche kann auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung verlangt werden.</i></p>	<p><i>Bei der Kenntnisnahme gemäss Vorschlag des Gemeinderates wird keine Abstimmung durchgeführt. Wer sich an der Gemeindeversammlung positiv oder negativ zu den Planungsunterlagen äussert, nimmt diese zustimmend bzw. ablehnend zur Kenntnis, die restlichen Stimmberechtigten nehmen diese nur zur Kenntnis. Mit einer Konsultativabstimmung kann hingegen in Fällen, in denen es einer grösseren Gruppe von Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat wichtig erscheint, die konkrete Meinung der Gemeindeversammlung eingeholt werden. Das Ergebnis einer solchen Konsultativabstimmung ist jedoch für den Gemeinderat nicht verbindlich.</i></p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
		<p>Vorbemerkungen zu § 9 Unterabsatz a (Wahl des Gemeinderates)</p> <p>Gemäss bisheriger Regelung des Gemeindegesetzes hatten die Stimmberechtigten nicht nur die Mitglieder des Gemeinderates zu wählen; zu wählen waren gleichzeitig auch der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin, der Gemeindeammann bzw. die Gemeindeamtsfrau sowie der Sozialvorsteher bzw. die Sozialvorsteherin. Das neue Gemeindegesetz räumt den Gemeinden diesbezüglich mehr Freiheiten ein, schreibt es doch keine zwingende Wahl in ein Amt mehr vor. Die Gemeinden können frei darüber entscheiden, ob und gegebenenfalls für welche Funktionen sie die Wahl in ein bestimmtes Amt beibehalten wollen. Möglich sind somit folgende Varianten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Mitglied des Gemeinderates wird in ein bestimmtes Amt gewählt; der Gemeinderat bestimmt selbst, wer welche Funktion übernimmt. - Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates werden in ein bestimmtes Ressort gewählt; diese Ressorts sind in der Gemeindeordnung zu umschreiben (z.B.: Präsidium, Finanzen, Planung und Bau, usw.). - Nur einzelne Mitglieder des Gemeinderates werden in ein Amt gewählt (z.B. wie bisher Präsident, Gemeindeammann und Sozialvorsteher). <p>Jede Variante hat Vor- und Nachteile. Die Wahl in ein Amt kann dazu führen, dass eine Person zwar als Gemeinderat, nicht jedoch in das Amt gewählt wird oder umgekehrt, so dass aus diesem Grund zwei Wahlgänge durchgeführt werden müssen. Andererseits haben die Stimmberechtigten in diesem Fall Gewissheit, in welches Amt sie eine Person wählen. Auch die Kandidierenden wissen, auf welches Amt und welches Pensum sie sich einlassen. Demgegenüber bringt der Verzicht auf die zwingende Wahl in ein Amt eine Flexibilisierung</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 9 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen wählen im Mehrheitswahlverfahren auf die Amtsdauer von vier Jahren:</p> <p>a. die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten, den Gemeindeammann und den Sozialvorsteher;</p> <p>b. die Mitglieder der Rechnungskommission und aus ihrer Mitte den Präsidenten;</p> <p>c. die Mitglieder der Schulpflege und aus ihrer Mitte den Präsidenten;</p> <p>d. die Mitglieder des Urnenbüros;</p> <p>e. wird aufgehoben;</p> <p>f. den Friedensrichter.</p>	<p>§ 9 Wahlen (Änderung der Unterabsätze a und b, neuer Abs. 2)</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen wählen im Mehrheitswahlverfahren auf die Amtsdauer von vier Jahren:</p> <p>a. die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten;</p> <p>b. die Mitglieder der Controlling-Kommission und aus ihrer Mitte den Präsidenten;</p> <p>² Die externe Revisionsstelle wird im Mehrheitswahlverfahren anlässlich der Rechnungsablage für jeweils ein Jahr gewählt.</p>	<p>der Organisation des Gemeinderates mit sich, so dass auch neue Organisationsmodelle möglich sind. Der Gemeinderat kann die verschiedenen Ressorts den einzelnen Mitgliedern entsprechend ihren Kompetenzen, Interessen und ihrer zeitlichen Verfügbarkeit zuweisen. Grundsätzlich muss ein Mitglied einer Exekutive die Fähigkeit haben, sich in jedes Ressort einzuarbeiten und dieses zu übernehmen. Als Beispiele für die Wahl von Exekutivmitgliedern ohne Wahl in ein bestimmtes Amt können der Regierungsrat oder der Bundesrat angeführt werden.</p> <p>Eine Mehrheit des Gemeinderates sowie die Kerngruppe schlagen vor, nur noch den Gemeindepräsidenten in das Amt zu wählen, nicht mehr jedoch Gemeindeammann und Sozialvorsteher. Damit entfällt auch die zwingende Zuweisung der beiden Ressorts Finanzen sowie Planung und Bau an den Gemeindeammann, wie dies der geltende § 55 der Gemeindeordnung vorsieht. Neu soll der Gemeinderat in der Organisationsordnung die Ressortzuweisung selbst vornehmen und im Rahmen der gemäss Budget zur Verfügung stehenden Stellenprozente die Pensum der einzelnen Mitglieder festsetzen. Beabsichtigt ist die Bildung von fünf (bisher sechs) Ressorts. Diese wären auf ein Hauptamt (80 Stellenprozente) und vier Nebenämter mit einem Pensum zwischen 40 und 50 Stellenprozenten aufzuteilen. Mit einer angemessenen Übergangsregelung (vgl. § 88) sollen die berechtigten Interessen der amtierenden Gemeinderatsmitglieder gewahrt werden.</p> <p>Gemäss Vorschlag von Gemeinderat und Kerngruppe sollen an die Stelle der Rechnungskommission eine externe Revisionsstelle und eine Controlling-Kommission treten (vgl. § 59 ff. nachstehend). Dementsprechend ist einmal der bisherige Unterabsatz b zu ändern. Da die externe Revisionsstelle nicht für eine Amtsdauer von vier Jahren, sondern jeweils jährlich anlässlich der Rechnungsablage gewählt werden soll, ist ihre Wahl in einem separaten Absatz zu regeln.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
	<p>§ 9 Wahlen (Änderung der Unterabsätze a-c und f)</p> <p>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen wählen im Mehrheitswahlverfahren auf die Amtsdauer von vier Jahren:</p> <p>a. die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, die Gemeindeamtsfrau oder den Gemeindeammann sowie die Sozialvorsteherin oder den Sozialvorsteher;</p> <p>b. die Mitglieder der Controlling-Kommission und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;</p> <p>c. die Mitglieder der Schulpflege und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;</p> <p>Unterabsatz d bleibt unverändert</p> <p>e. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.</p> <p>Unterabsatz f wird hinfällig</p> <p>(Abs. 2 gemäss Vorschlag Gemeinderat in § 59 Abs. 1 integrieren)</p>	<p>Hingegen soll die Kompetenz der Stimmberechtigten nicht auf die Wahl der Vertretungen der Gemeinde in Gemeinde- und Zweckverbänden oder in juristischen Personen (privat- oder öffentlich-rechtliche) erweitert werden. Durch die von § 54 Gemeindegesetz vorgeschriebene periodische Information über die Tätigkeit der Gemeindevertretungen sowie durch das Einholen von Ermächtigungen für wichtige Beschlüsse werden die Information, die Mitwirkung und die Mitbestimmung der Stimmberechtigten sichergestellt.</p> <p>Nach Auffassung der GO-Kommission hat sich das bisherige Modell der Zusammensetzung des Gemeinderates bewährt. Es ist wichtig, dass die Bevölkerung mit einem vollamtlichen bzw. mindestens zu 80 % tätigen Mitglied des Gemeinderates eine ständige Ansprechperson hat. Dies gilt auch für die Verwaltung selbst. Zudem erleichtert die klare Festlegung von Funktionen die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 10 Rechtssetzung</p> <p>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen haben folgende Rechtssetzungsbefugnisse:</p> <p>a. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;</p> <p>b. Erlass und Änderung von rechtssetzenden Beschlüssen (Reglementen) unter Vorbehalt der Verordnungsbefugnisse des Gemeinderates.</p>	<p>§ 10 Rechtssetzung</p> <p>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen erlassen folgende rechtssetzende Beschlüsse:</p> <p>a. Gemeindeordnung;</p> <p>b. Reglemente unter Vorbehalt der Verordnungsbefugnisse des Gemeinderates;</p> <p>c. rechtssetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;</p> <p>d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.</p>	<p>Die Regelung der Rechtssetzungsbefugnisse wurde an das neue Gemeindegesetz (§ 10 Unterabsatz b) angepasst. Die Änderungen des bisherigen § 10 lit. a und b der Gemeindeordnung sind lediglich redaktioneller Art. Neu sind demgegenüber lit. c (teilweise bisher in § 13 lit. c der Gemeindeordnung geregelt) sowie lit. d. Nach der Regelung des neuen Gemeindegesetzes verfügen die Gemeinden über eine beträchtliche Entscheidungsfreiheit bei der Frage, ob sie eine Aufgabe allein, zusammen mit anderen Gemeinden oder durch einen externen Leistungserbringer erfüllen wollen. So kann sich eine Gemeinde mit einer anderen Gemeinde zur Führung eines schulischen Zentrums oder des Steueramtes zusammenschliessen, sie kann gewisse Aufgaben an einen Gemeindeverband delegieren oder einem Privaten übertragen. § 10 lit. c und d stellen für diese Fälle die Mitwirkung der Stimmberechtigten sicher.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 11 Finanzgeschäfte</p> <p>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde sind für folgende Finanzgeschäfte zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschluss über den Voranschlag; b. Festsetzung des Steuerfusses; c. Beschluss über Nachtragskredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; d. Beschluss über Sonderkredite; e. Beschluss über Zusatzkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; f. Genehmigung der Gemeinderechnung und der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite; g. Bewilligung der Zweckumwandlung von Gemeindevermögen; h. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten auf gemeindeeigenen Grundstücken; i. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn der Wert den Ertrag von $\frac{1}{10}$ Einheit der Gemeindesteuer übersteigt; 	<p>§ 11 Finanzgeschäfte (neuer Unterabsatz m) § 11 Finanzgeschäfte (Änderung von Unterabsatz f, neuer Unterabsatz m)</p> <p>f. Genehmigung der Jahresrechnung und der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;</p>	<p>Der nicht mehr zeitgemässe Begriff der Gemeinderechnung ist durch Jahresrechnung zu ersetzen.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>j. Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, ausgenommen im Zusammenhang mit der Bereinigung dinglicher Rechte im Grundbuchbereinigungsverfahren, sofern der Wert den Ertrag von $\frac{1}{10}$ Einheit der Gemeindesteuer übersteigt;</p> <p>k. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen, sofern der Wert den Ertrag von $\frac{1}{10}$ Einheit der Gemeindesteuer übersteigt;</p> <p>l. Leistung von freibestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen, sofern der Wert den Ertrag von $\frac{1}{10}$ Einheit der Gemeindesteuer übersteigt;</p>	<p>m. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag von $\frac{1}{10}$ Einheit der Gemeindesteuer übersteigt.</p>	<p>Immer häufiger stellt sich heute die Frage, ob die Gemeinde eine Aufgabe zusammen mit anderen Gemeinden erfüllen oder sie sogar einem externen Leistungserbringer übertragen will. (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 10 lit. c und d). In diesem Zusammenhang kann die Gründung von oder die Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften notwendig sein. § 10 Unterabs. c Ziff. 4 Gemeindegesetz schreibt vor, dass ab einem bestimmten Wert die Stimmberechtigten über diese Frage zu entscheiden haben. Die Gemeindeordnung ist daher entsprechend zu ergänzen.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 12 Einbürgerung</p> <p>Die Stimmberechtigten der Gemeinde entscheiden über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p>	<p>§ 12 Einbürgerung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der Gemeinde entscheiden in offener Abstimmung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>² Der Antrag des Gemeinderates zu einem Einbürgerungsgesuch gilt als angenommen, wenn aus der Versammlungsmitte nicht ein begründeter Gegenantrag gestellt wird.</p>	<p>Bis zu den Entscheiden des Bundesgerichts vom 9. Juli 2003 wurde der Einbürgerungsentscheid als politischer Akt qualifiziert, der keiner Rechenschaftspflicht unterlag. Dementsprechend konnten nach der bisherigen Regelung von § 12 der Gemeindeordnung die Stimmberechtigten ohne jede Einschränkung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheiden; möglich waren insbesondere auch eine geheime Abstimmung oder das Urnenverfahren. Nach der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Einbürgerungsentscheid jedoch als Verwaltungsakt zu qualifizieren, der bestimmten inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen, insbesondere dem Diskriminierungsverbot und dem Willkürverbot, zu genügen hat. Ablehnende Entscheide sind zu begründen. § 12 ist daher entsprechend anzupassen.</p> <p>Nach Auffassung des Gemeinderates und der Kerngruppe sollen die Stimmberechtigten auch weiterhin über Einbürgerungsgesuche entscheiden können. Die Vorbereitung der Gesuche und die Antragstellung an die Gemeindeversammlung hätte wie bisher durch den Gemeinderat zu erfolgen. Die Schaffung einer Bürgerrechtskommission erscheint unverhältnismässig, nachdem in der Gemeinde Meggen jährlich nur über wenige Einbürgerungsgesuche zu entscheiden ist.</p> <p>Neu gilt jedoch der Antrag des Gemeinderates zu einem Einbürgerungsgesuch als angenommen, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung ein begründeter Gegenantrag gestellt wird. Ist dies der Fall, wird offen über den Antrag des Gemeinderates bzw. den begründeten Gegenantrag abgestimmt. Auf diese Weise werden - nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unzulässige - unbegründete Ablehnungen von Einbürgerungsgesuchen vermieden, ohne die Kompetenzen der Stimmberechtigten mehr als nötig zu beschneiden. Das vorgeschlagene Verfahren lehnt sich an eine entsprechende Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schwyz an. Gemäss einem Urteil des Bundesgerichts ist dieses grundsätzlich dazu geeignet, verfassungskonforme Einbürgerungsentscheide zu ermöglichen.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 13 Übrige Verwaltungsgeschäfte</p> <p>Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde sind ferner zuständig für folgende Verwaltungsgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abstimmung über Gemeindeinitiativen; b. Genehmigung von Gemeindeverträgen im Sinne von § 64 lit. b Abs. 2 Gemeindegesetz; c. Bildung von Gemeindeverbänden und Beschluss über den nachträglichen Beitritt oder Austritt; d. Erlass von Zonenplänen sowie Bau- und Zonenreglementen nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes. 	<p>§ 13 Übrige Verwaltungsgeschäfte (Änderung von Unterabsatz b)</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Verträge oder rechtssetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets; <p>§ 13a Kontrolle und Steuerung (neu)</p> <p>Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite; b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission; c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates. <p>Die Kontrollunterlagen gemäss lit. b und c können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Die bisherige Regelung von lit. b (Genehmigung von Gemeindeverträgen) war redaktionell anzupassen und wurde neu in § 10 lit. c (Rechtssetzung) integriert. Stattdessen wird neu - entsprechend § 10 Unterabsatz d Gemeindegesetz - die Kompetenz der Stimmberechtigten zu Entscheiden über Veränderungen im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet explizit aufgeführt.</p> <p>Die Stimmberechtigten sollen nach der Konzeption des neuen Gemeindegesetzes umfassender in den politischen Führungskreislauf einbezogen (vgl. die Bemerkungen zu § 8a). § 13a regelt den dritten und vierten Teil in der politischen Führung, nämlich die Kontrolle und die Steuerung. Als oberstes Organ der Gemeinde üben die Stimmberechtigten die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr. § 13a führt im Sinne einer Grundsatzregelung die entsprechenden Kontrollinstrumente auf. Diese sind im Wesentlichen nicht neu; bereits bisher hatten die Stimmberechtigten die Rechnung sowie die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite zu genehmigen und vom Bericht der Rechnungskommission Kenntnis zu nehmen. Neu ist der Gemeinderat nun ausdrücklich verpflichtet, den Stimmberechtigten einen Jahresbericht zu erstatten.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
	<p>§ 13a Kontrolle und Steuerung (neu)</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite; b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission; c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates. <p>² Der Gemeinderat kann zu den Berichten gemäss Abs. 1 b und c eine Konsultativabstimmung anordnen. Eine solche kann auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung verlangt werden.</p>	<p>vgl. die Ausführungen zu § 8a</p>
<p>3. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen</p> <p>a) Sachgeschäfte</p> <p>§ 14 Offene Abstimmung</p> <p>¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, vollzieht die Einwohnergemeinde Meggen ihre Abstimmung über Sachgeschäfte im Versammlungsverfahren.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung stimmt offen durch Handmehr ab, soweit nicht die Durchführung des Urnenverfahrens oder geheime Abstimmung beschlossen wird.</p>		

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 15 Geheime Abstimmung</p> <p>¹ Ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer der Gemeindeversammlung kann verlangen, dass die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung geheim durchgeführt wird.</p> <p>² Das Verfahren der geheimen Abstimmung richtet sich nach § 121 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes.</p> <p>§ 16 Urnenverfahren</p> <p>¹ Zwei Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer der Gemeindeversammlung können verlangen, dass die Schlussabstimmung über Sachgeschäfte im Urnenverfahren durchgeführt wird.</p> <p>² In jedem Fall unterliegen der Abstimmung im Urnenverfahren:</p> <p>a. Alle Abstimmungen über rechtssetzende Erlasse (Gemeindeordnung, Bau- und Zonenreglement mit Zonenplan und andere Reglemente), die der Zustimmung der Stimmberechtigten bedürfen;</p> <p>b. Gemeindegeldkredite, die eine einmalige oder wiederkehrende finanzielle Aufwendung oder Investition der Gemeinde von mehr als $\frac{3}{10}$ Einheiten der Gemeindesteuer bewirken, ausgenommen Voranschlag und Rechnung.</p> <p>³ Die Abstimmung im Urnenverfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 122 Abs. 2,3 und 4 und den §§ 42 ff. des Stimmrechtsgesetzes.</p>	<p>§ 15 Geheime Abstimmung (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ Ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung kann verlangen, dass die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung geheim durchgeführt wird.</p> <p>§ 16 Urnenverfahren (Änderung von Abs. 2 lit. a)</p> <p>a. Abstimmungen über die Gemeindeordnung sowie das Bau- und Zonenreglement mit Zonenplan;</p>	<p><i>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</i></p> <p>Die geltende Gemeindeordnung sieht für sämtliche Reglemente und Reglementsänderungen das Urnenverfahren vor. Dies hat sich nach Auffassung des Gemeinderates und der Kerngruppe nicht bewährt, müssen doch deshalb auch für bloss geringfügige Anpassungen von Reglementen z.B. aufgrund von kantonalen Gesetzesänderungen Urnenabstimmungen durchgeführt werden. Der dadurch gegenüber der Abstimmung an einer Gemeindeversammlung entstehende grössere administrative und finanzielle Aufwand lässt sich nicht rechtfertigen. Es erscheint daher sinnvoll, das Urnenverfahren nur noch für Erlass oder Änderungen der Gemeindeordnung sowie des Bau- und Zonenreglementes zwingend vorzusehen. Über alle anderen Reglemente bzw. deren Änderungen ist grundsätzlich anlässlich der Gemeindeversammlung zu entscheiden, wobei gemäss § 16 Abs. 1 Gemeindegesezt zwei Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer die Abstimmung im Urnenverfahren verlangen können.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
	<p>§ 16 Urnenverfahren (Änderung der Absätze 1 und 2)</p> <p>¹ <i>Der Gemeinderat kann Sachgeschäfte von sich aus der Abstimmung im Urnenverfahren unterstellen. Ebenso können zwei Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung verlangen, dass die Schlussabstimmung über Sachgeschäfte im Urnenverfahren durchgeführt wird.</i></p> <p>²</p> <p><i>lit. a gemäss Vorschlag Gemeinderat</i></p> <p><i>b. Verträge oder rechtssetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets;</i></p> <p><i>Die bisherige lit. b. wird zu lit. c.</i></p>	<p><i>Die Ergänzung von Abs. 1 schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass der Gemeinderat Sachgeschäfte, über die grundsätzlich an der Gemeindeversammlung zu entscheiden wäre, der Urnenabstimmung unterstellen kann.</i></p> <p><i>Abstimmungen über den Bestand der Gemeinde sind in jedem Fall im Urnenverfahren durchzuführen.</i></p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 17 Gemeindeinitiative</p> <p>Über Gemeindeinitiativen wird im gleichen Verfahren (Urnen- oder Versammlungsverfahren) abgestimmt wie über entsprechende Vorlagen des Gemeinderates.</p> <p>b) Wahlen</p> <p>§ 18 Offene Abstimmung</p> <p>¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, vollzieht die Einwohnergemeinde Meggen ihre Wahlen im Versammlungsverfahren.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung stimmt offen durch Handmehr ab, soweit nicht die Durchführung einer geheimen Abstimmung beschlossen wird.</p> <p>§ 19 Geheime Abstimmung</p> <p>¹ Ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer der Gemeindeversammlung kann verlangen, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.</p> <p>² Das Verfahren der geheimen Wahl richtet sich nach § 125 des Stimmrechtsgesetzes.</p>	<p>§ 19 Geheime Abstimmung (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ Ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung kann verlangen, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 20 Urnenverfahren</p> <p>¹ Die Wahl des Gemeinderates, der Rechnungskommission, der Schulpflege und des Friedensrichters erfolgt im Urnenverfahren.</p> <p>² Die Wahl im Urnenverfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 26 ff. und 42 ff. des Stimmrechtsgesetzes.</p>	<p>§ 20 Urnenverfahren (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ Die Wahl des Gemeinderates, der Controlling-Kommission, der Schulpflege und des Friedensrichters erfolgt im Urnenverfahren.</p> <p>§ 20 Urnenverfahren (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ <i>Die Wahl des Gemeinderates, der Controlling-Kommission, der Schulpflege und der Friedensrichterin oder des Friedensrichters erfolgt im Urnenverfahren.</i></p>	<p>Nach Auffassung von Gemeinderat und Kerngruppe soll die Controlling-Kommission (wie bisher die Rechnungskommission) im Urnenverfahren gewählt werden, die Revisionsstelle hingegen durch die Gemeindeversammlung anlässlich der Rechnungsablage.</p> <p><i>Es besteht keine inhaltliche Differenz zum Vorschlag des Gemeinderates; die Änderung betrifft lediglich die geschlechtergerechte Formulierung.</i></p>
<p>4. Gemeindeversammlung</p> <p>§ 21 Grundsatz</p> <p>¹ Soweit für Wahlen und Abstimmungen nicht das Urnenverfahren vorgesehen ist, üben die Einwohner ihr Stimmrecht an der Gemeindeversammlung aus.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat einberufen.</p> <p>§ 22 Bekanntmachungen</p> <p>¹ Die Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt die Anschlagstellen.</p>	<p>§ 21 Grundsatz (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ <i>Soweit für Wahlen und Abstimmungen nicht das Urnenverfahren vorgesehen ist, üben die Einwohnerinnen und Einwohner ihr Stimmrecht an der Gemeindeversammlung aus.</i></p>	<p><i>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</i></p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 23 Organisation und Verfahrensordnung</p> <p>¹ Die Verfahrensordnung richtet sich nach den Vorschriften (§§ 99-127) des Stimmrechtsgesetzes (Anhang I).</p>	<p>§ 23 Organisation und Verfahrensordnung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.</p> <p>² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen oder b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen. <p>³ Anträge gemäss Absatz 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.</p> <p>⁵ Im Übrigen richtet sich die Verfahrensordnung nach den Vorschriften (§§ 99-127) des Stimmrechtsgesetzes.</p>	<p>Bisher wurde für die Durchführung der Gemeindeversammlung lediglich auf die entsprechenden Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes hingewiesen. Das genügt zwar grundsätzlich; es erscheint jedoch bürgerfreundlicher, die für die Stimmberechtigten wichtigsten Punkte in der Gemeindeordnung selbst festzuhalten. Bei dieser Gelegenheit kann gleichzeitig klar geregelt werden, wie Anträge zu nicht traktandierten Geschäften zu behandeln sind. Zusätzlich soll den Stimmberechtigten die Möglichkeit eingeräumt werden, vor einer Gemeindeversammlung schriftliche Fragen, zu denen an der Gemeindeversammlung öffentlich Stellung genommen werden soll, an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 23 wird eine wichtige Thematik, die oft zu Fragen und Verunsicherungen Anlass gibt, eingehender geregelt. Neu wird ausdrücklich festgehalten, wann, wozu und in welcher Form die Stimmberechtigten ihre Anliegen vorbringen können.</p> <p>Nach Auffassung des Gemeinderates und der Kerngruppe soll die revidierte Gemeindeordnung keine Anhänge mehr enthalten. Der bisherige Verweis auf Anhang I (Auszug aus dem Stimmrechtsgesetz) ist daher zu streichen.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
	<p>§ 23 Organisation und Verfahrensordnung</p> <p><i>(Abs. 1 gemäss Vorschlag Gemeinderat)</i></p> <p>² <i>Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sie</i></p> <p><i>a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen oder</i></p> <p><i>b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.</i></p> <p><i>(Absätze 3-5 gemäss Vorschlag des Gemeinderates)</i></p>	<p><i>Es besteht keine inhaltliche Differenz zum Vorschlag des Gemeinderates; die Änderung betrifft lediglich die geschlechtergerechte Formulierung.</i></p>
<p>5. Information</p> <p>§ 24 Im allgemeinen</p> <p>¹ Bei Urnenabstimmung lässt der Gemeinderat den Text von Abstimmungsvorlagen mit einem erläuternden Bericht spätestens drei Wochen vor der Urnenabstimmung allen Stimmberechtigten zustellen.</p> <p>² Bei Abstimmungen an der Gemeindeversammlung im Versammlungsverfahren hat die Zustellung der Abstimmungsvorlagen und des erläuternden Berichtes spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag an alle Haushalte zu erfolgen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten sind befugt, während zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung die der Abstimmungsvorlage zugrundeliegenden Akten (Pläne, Gutachten, Verträge und dergleichen) auf der Kanzlei der Gemeinde einzusehen, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt.</p>		

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 25 Orientierungsversammlungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann, namentlich bei Geschäften, die der Urnenabstimmung unterliegen, Orientierungsversammlungen abhalten, um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren.</p> <p>² Unter Nennung der Themen können 100 Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.</p>		
<p>6. Gemeindeinitiative</p> <p>§ 26 Gegenstand</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können mit der Gemeindeinitiative die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Gemeinde verlangen, das der Volksabstimmung unterliegt.</p> <p>² Dieses Recht gilt namentlich für den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung von Reglementen und die Abänderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung.</p> <p>§ 27 Zustandekommen</p> <p>Das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative erfordert die gültige Unterschrift von einem Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber 10 und höchstens 500.</p>	<p>§ 27 Zustandekommen</p> <p><i>Das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative erfordert die gültige Unterschrift von 400 Stimmberechtigten.</i></p>	<p><i>Die geltende Regelung soll vereinfacht werden.</i></p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 28 Verfahren</p> <p>Für Form und Inhalt, Unterschriftensammlung, Einreichung, Erwahrung und Erledigung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II) und des Stimmrechtsgesetzes (vgl. Anhang III).</p>	<p>§ 28 Verfahren</p> <p>Für Form und Inhalt, Unterschriftensammlung, Einreichung, Erwahrung und Erledigung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes.</p>	<p>Nach Auffassung des Gemeinderates und der Kerngruppe soll die revidierte Gemeindeordnung keine Anhänge mehr enthalten. Die entsprechenden Verweise sind daher zu streichen.</p>
<p>7. Petitionsrecht</p> <p>§ 29 Inhalt der Petition, Erledigung</p> <p>¹ Jeder Einwohner ist berechtigt, in der Form einer Petition schriftlich Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>² Der Gemeinderat ist verpflichtet, zur Petition spätestens innert 3 Monaten seit ihrer Einreichung schriftlich Stellung zu nehmen.</p>	<p>§ 29 Inhalt der Petition, Erledigung (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, in der Form einer Petition schriftlich Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen an den Gemeinderat zu richten.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
		<p>Vorbemerkungen zu den §§ 30-52</p> <p>Das revidierte Gemeindegesetz hat die Gestaltungsfreiheit der Gemeinden vergrößert und ermöglicht neu verschiedene Varianten von Führungsmodellen. Die Gemeinden verfügen nunmehr bei der Definition der Funktionen des Gemeinderates und seiner Mitglieder sowie der Art der Führung der Verwaltung über einen grossen Spielraum.</p> <p>Nach Auffassung von Gemeinderat und Kerngruppe ist am bestehenden und bewährten Führungsmodell festzuhalten. Dieses wurde kürzlich im Rahmen der Verwaltungsreorganisation umfassend überprüft, überarbeitet und angepasst. Die anlässlich dieser Reorganisation erlassene Organisations- und Kompetenzordnung vom 10. Dezember 2003 hält die bereinigte Organisation fest; darin wurden die Kompetenzen sachgerecht zugeordnet. Die Organisations- und Kompetenzordnung lässt insbesondere auch eine flexible Pensengestaltung der Gemeinderäte zu.</p> <p>Aus diesen Gründen beantragen Gemeinderat und Kerngruppe die Beibehaltung des bestehenden Führungsmodells, in dem der Gemeinderat als "Geschäftsleitung" mit strategischer Ressortverantwortung amtiert.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>III. Der Gemeinderat</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>§ 30 Zusammensetzung, Amtsdauer</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern: dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeammann, dem Sozialvorsteher sowie zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt am 1. September nach der Wahl.</p> <p>§ 31 Wahlfähigkeit</p> <p>¹ Als Gemeinderat ist wahlfähig, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.</p> <p>² Die vom Gemeinderat gewählten Angestellten können dem Gemeinderat nicht angehören.</p>	<p>§ 30 Zusammensetzung, Amtsdauer (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern: dem Gemeindepräsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>§ 30 Zusammensetzung, Amtsdauer (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ <i>Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern: der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindeamtsfrau oder dem Gemeindeammann, der Sozialvorsteherin oder dem Sozialvorsteher sowie zwei weiteren Mitgliedern.</i></p> <p>§ 31 Wahlfähigkeit (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ <i>Als Gemeinderätin oder Gemeinderat ist wahlfähig, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.</i></p>	<p>§ 30 Abs. 1 ist entsprechend dem Grundsatzentscheid, nur noch den Gemeindepräsidenten, nicht aber den Gemeindeammann und den Sozialvorsteher in das Amt zu wählen (vgl. die Ausführungen zu § 9), anzupassen.</p> <p><i>vgl. die Ausführungen zu § 9</i></p> <p><i>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</i></p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 32 Konstituierung</p> <p>Der Gemeinderat bezieht aus seiner Mitte den Vize-Präsidenten, die Stellvertreter des Gemeindeammanns und des Sozialvorstehers.</p> <p>§ 33 Unvereinbarkeit</p> <p>Die Stelle des Präsidenten und des Vize-Präsidenten sowie die des Gemeindeammanns und des Sozialvorstehers sind unvereinbar.</p>	<p>§ 32 Konstituierung</p> <p>Der Gemeinderat bezieht aus seiner Mitte den Vize-Präsidenten und weist den Mitgliedern die von ihnen zu führenden Ressorts zu.</p> <p>§ 32 Konstituierung</p> <p><i>Der Gemeinderat bezieht aus seiner Mitte die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten und die Stellvertretung der Gemeindeamtsfrau oder des Gemeindeammanns sowie der Sozialvorsteherin oder des Sozialvorstehers.</i></p> <p>§ 33 Unvereinbarkeit</p> <p>wird aufgehoben</p> <p>§ 33 Unvereinbarkeit</p> <p><i>Folgende Stellen sind unvereinbar:</i></p> <p><i>a. Präsidentin oder Präsident und Vize-Präsidentin oder Vize-Präsident;</i></p> <p><i>b. Gemeindeamtsfrau oder Gemeindeammann und Sozialvorsteherin oder Sozialvorsteher.</i></p>	<p>§ 32 ist ebenfalls entsprechend dem getroffenen Grundsatzentscheid anzupassen. Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>vgl. die Ausführungen zu § 9</p> <p>Es besteht kein Bedarf nach einer Regelung der Unvereinbarkeit in der Gemeindeordnung mehr. Es ist Sache des Gemeinderates, bei der Konstituierung und Pensenzuteilung eine ausgewogene Regelung zu treffen.</p> <p>vgl. die Ausführungen zu § 9</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 34 Voll-, Haupt- und Nebenamt</p> <p>¹ Der Gemeindeammann ist vollamtlich für die Gemeinde tätig.</p> <p>² Die übrigen Gemeinderäte versehen ihre Funktion im Haupt- oder Nebenamt.</p> <p>§ 35 Besoldung</p> <p>Die Besoldung der Mitglieder des Gemeinderates wird in einer Verordnung des Gemeinderates geregelt. Diese Regelung bedarf der Zustimmung der Rechnungskommission.</p>	<p>§ 34 Pensum</p> <p>Der Gemeinderat legt im Rahmen des bewilligten Budgets die Pensen der einzelnen Mitglieder fest.</p> <p>§ 34 Pensum</p> <p>¹ <i>Die Gemeindeamtsfrau oder der Gemeindeammann ist hauptamtlich mit einem Pensum von mindestens 80 % oder vollamtlich für die Gemeinde tätig.</i></p> <p>² <i>Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates versehen ihre Funktion im Haupt- oder Nebenamt.</i></p> <p>§ 35 Besoldung</p> <p>Die Besoldung der Mitglieder des Gemeinderates wird in einer Verordnung des Gemeinderates geregelt. Diese Regelung bedarf der Zustimmung der Controlling-Kommission.</p> <p>§ 35 Besoldung</p> <p><i>Die Besoldung der Mitglieder des Gemeinderates wird in einem Reglement geregelt.</i></p>	<p>Nach Auffassung von Gemeinderat und Kerngruppe soll in der Gemeindeordnung eine möglichst flexible Regelung getroffen werden, die es ermöglicht, die zur Verfügung stehenden Stellenprozente entsprechend den Aufgaben und Bedürfnissen zu verteilen und gegebenenfalls zu verändern, ohne an fixe Vorgaben gebunden zu sein.</p> <p><i>Die GO-Kommission spricht sich grundsätzlich für die Beibehaltung des bisherigen Gemeinderatsmodells aus (vgl. die Ausführungen zu § 9). Eine etwas grössere Flexibilität bei der Festsetzung des Pensums und der Aufgaben der einzelnen Gemeinderatsmitglieder soll dadurch erreicht werden, dass die Gemeindeamtsfrau oder der Gemeindeammann nicht mehr zwingend zu 100 % tätig, sondern auch ein Pensum von 80 % möglich ist.</i></p> <p>§ 35 ist entsprechend der Neuregelung der Kontroll- und Steuerungsinstanzen (vgl. § 59 ff.) anzupassen.</p> <p><i>Aus demokratischer Sicht ist es fragwürdig, wenn der Gemeinderat seine Besoldung selbst festlegen kann, auch wenn die Zustimmung der Rechnungskommission bzw. neu der Controlling-Kommission erforderlich ist und letztlich die Stimmberechtigten im Rahmen des Budgets darüber entscheiden. Die Grundsätze der Besoldung des Gemeinderates sollen von den Stimmberechtigten beschlossen und deshalb in einem Reglement festgehalten werden. In diesem Reglement kann sodann dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt werden, Einzelheiten in einer Verordnung zu regeln. Mit einem Reglement werden jedoch von den Stimmberechtigten die Leitplanken vorgegeben.</i></p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 36 Pensionsordnung</p> <p>¹ Die Gemeinde schützt die Gemeinderäte und ihre Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes, des Alters und der Arbeitsunfähigkeit durch eine besondere Pensionsordnung.</p> <p>² Ihre Ansprüche aus der Pensionsordnung gelten als wohl-erworbene Rechte.</p>	<p>§ 36 Vorsorgeregelung</p> <p>Die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-vorsorge der Mitglieder des Gemeinderates wird in einem Reglement geregelt.</p>	<p>Mit der Totalrevision des Reglementes über die Vorsor-geansprüche wurden alle Mitglieder des Gemeinderates bei der Pensionskasse für die Arbeitnehmer der Ge-meinde Meggen versichert. Ihre Ansprüche wurden nicht mehr als wohl-erworbene Rechte ausgestaltet; eine Übergangsregelung sichert die entsprechenden Ansprü-che derjenigen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Reglementes Leistungen erhielten. Die vorgeschlagene Neufassung von § 36 trägt der heute geltenden Regelung besser Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass es sich bei der Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Gemeinderates grundsätzlich um eine normale berufliche Vorsorge handelt.</p>
<p>2. Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>§ 37 Allgemeine Aufgaben</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist verwaltende und vollziehende Be-hörde der Gemeinde.</p> <p>² Er vertritt die Gemeinde nach aussen und leitet die Ge-meindeverwaltung.</p> <p>³ Der Gemeinderat erfüllt die ihm vom Bund, Kanton und Gemeinde übertragenen Aufgaben und vollzieht die rechts-kräftigen Beschlüsse der Stimmberechtigten.</p> <p>⁴ Er ist für alle Aufgaben der Gemeinde zuständig, die kei-nem anderen Organ übertragen sind.</p>		<p>Die bestehende Regelung der Gemeindeordnung betref-fend Aufgaben und Organisation des Gemeinderates entspricht grösstenteils den Vorgaben des revidierten Gemeindegesetzes (§§ 14-20). Es besteht deshalb nur ein geringer Anpassungsbedarf; dies im Wesentlichen in den Bereichen Planung und Finanzen.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 38 Besondere Aufgaben</p> <p>Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Er bereitet die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden; b. er leitet und überwacht die Gemeindeverwaltung; c. er informiert die Öffentlichkeit über die Angelegenheiten der Gemeinde; d. er fördert den Kontakt zwischen Bevölkerung, Behörden und Verwaltung; e. er fördert eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde; f. er fördert das kulturelle Leben; g. er plant die Regierungstätigkeit. <p>§ 39 Rechtssetzung</p> <p>Der Gemeinderat erlässt als Verordnungsrecht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Rechtssetzende Beschlüsse aufgrund einer Ermächtigung, die ihm durch Bundesrecht, kantonales Recht oder einen rechtssetzenden Beschluss der Stimmberechtigten für ein abgegrenztes Sachgebiet erteilt ist; b. Vollzugsvorschriften; c. Verwaltungsverordnungen. 	<p>§ 38 Besondere Aufgaben (Änderung von Unterabsatz a)</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide vor, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden und ermöglicht ihnen eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit; 	<p>Die Anpassung von Unterabsatz a erfolgt aufgrund des im revidierten Gemeindegesetz vorgesehenen vermehrten Miteinbezugs der Stimmberechtigten in den politischen Führungskreislauf, insbesondere in die Planungs- und Steuerungsphase.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 40 Wahlbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat wählt:</p> <p>a. den Gemeindeschreiber und die Angestellten der Gemeinde. Er kann die Wahlbefugnis delegieren, soweit dies nach kantonalem Recht zulässig ist;</p> <p>b. die Delegierten in die Gemeindeverbände;</p> <p>c. den Kommandanten und die Offiziere der Feuerwehr;</p> <p>d. die Organe der Zivilschutzorganisation (ZSO) Habsburg gemäss Gemeindevertrag über die Organisation des Zivilschutzes Habsburg;</p> <p>e. die nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde;</p> <p>f. die Mitglieder der Gemeindekommissionen;</p> <p>g. den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter.</p>	<p>§ 40 Wahlbefugnisse (Änderung von Unterabsatz b, Aufhebung von Unterabsatz d)</p> <p>Der Gemeinderat wählt:</p> <p>b. die Delegierten in die Gemeinde- und Zweckverbände sowie gegebenenfalls deren Organe;</p> <p>d. wird aufgehoben</p> <p>§ 40 Wahlbefugnisse (Änderung der Unterabsätze a, c, e und g, Aufhebung von Unterabsatz d)</p> <p>Der Gemeinderat wählt:</p> <p>a. die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber und die Angestellten der Gemeinde. Er kann die Wahlbefugnis delegieren, soweit dies nach kantonalem Recht zulässig ist;</p> <p>(Unterabsatz b gemäss Vorschlag des Gemeinderates)</p>	<p>Das neue Gemeindegesetz regelt neben den bereits bisher bekannten Gemeindeverbänden neu auch die Zweckverbände (vgl. § 56 Gemeindegesetz). Bei diesen handelt es sich um Gemeindeverbände mit Beteiligung des Kantons. Unterabsatz b ist daher entsprechend anzupassen.</p> <p>Sowohl Gemeinde- wie Zweckverbände dürften in Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen. Es erscheint daher sinnvoll, eine allgemeine Regelung für die Fälle zu treffen, wo die Verbandsstatuten die Wahl eines oder mehrerer Organe (Vorstand, Kontrollstelle) nicht der Delegiertenversammlung, sondern den beteiligten Gemeinden übertragen. Konkretes Beispiel dafür ist der Gemeindevertrag über die Organisation des Zivilschutzes Habsburg. Hier war die Wahl der Organe bisher explizit in Unterabsatz d geregelt. Mit der neuen Formulierung von Unterabsatz b kann Unterabsatz d aufgehoben werden; damit erübrigt sich auch eine erneute Revision der Gemeindeordnung bei den absehbaren Änderungen bezüglich der Zivilschutzorganisation Habsburg.</p> <p>Es besteht keine inhaltliche Differenz zum Vorschlag des Gemeinderates; die Änderung betrifft lediglich die geschlechtergerechte Formulierung.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 41 Finanzhaushalt</p> <p>¹ Der Gemeinderat führt den Finanzhaushalt der Gemeinde nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung und den Beschlüssen der Stimmberechtigten.</p> <p>² Der Gemeinderat hat jährlich einen Finanzplan über die nächsten fünf Jahre zu erstellen und die Stimmberechtigten darüber in geeigneter Form zu informieren.</p> <p>³ Der Gemeinderat erstellt den Voranschlag, der alljährlich spätestens im Dezember des Vorjahres den Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten die Gemeinderechnung jährlich spätestens im Monat Juni zur Genehmigung vor.</p>	<p>c. das Kommando sowie die Offizierinnen und Offiziere der Feuerwehr;</p> <p>(Unterabsatz d gemäss Vorschlag des Gemeinderates aufzuheben)</p> <p>e. die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde;</p> <p>(Unterabsatz f bleibt unverändert)</p> <p>g. die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie deren Stellvertretung.</p> <p>§ 41 Finanzhaushalt (Änderung von Abs. 2 und neuer Abs. 5)</p> <p>² Der Gemeinderat erstellt jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan über die nächsten fünf Jahre und unterbreitet diesen den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.</p>	<p>Gemäss § 19 Gemeindegesetz hat der Gemeinderat jährlich einen Finanz- und Aufgabenplan zu erstellen und diesen den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist entsprechend anzupassen.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
	<p>⁵ Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und die Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.</p>	<p>Das Gemeindegesetz lässt den Gemeinden bei der Ausgestaltung des Finanzhaushalts wenig Gestaltungsfreiheit. § 74 Abs. 2 Gemeindegesetz sieht drei mögliche Varianten für den Voranschlag vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM), detailliert auf je drei Stellen der Dezimalklassifikation - Als zusammengefasste Form des HRM, ergänzt mit den Konti der Kostenrechnung (Modell KORE) - Als Globalbudget für die ganze Verwaltung oder Teile davon nach den Grundsätzen der WOV <p>Zudem sind gemäss § 77 Gemeindegesetz die Brutto- und die Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen im Sinne einer Vollkostenrechnung auszuweisen.</p> <p>Die Darstellung des Voranschlags in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells entspricht den Bedürfnissen der Gemeinde Meggen am Besten und erfordert nur wenig Anpassungen.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 42 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über die folgenden Finanz- und Grundstücksgeschäfte:</p> <p>a. Nachtragskredite für freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall bis zu 5 % des Ertrages der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Gemeindesteuern. Gesamthaft dürfen diese zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 10 % des Ertrages der Gemeindesteuern nicht übersteigen;</p> <p>b. Zusatzkredite für frei bestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben in Überschreitung eines Sonderkredites bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch 5 % des Ertrages der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Gemeindesteuern;</p> <p>c. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Einräumung von Kaufsrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, ausgenommen im Zusammenhang mit der Bereinigung dinglicher Rechte im Grundbuchbereinigungsverfahren, Abschluss von Konzessionsverträgen sowie Leistung von frei bestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen, wenn der Wert im Einzelfall den Ertrag von $\frac{1}{10}$ Einheit der Gemeindesteuern nicht übersteigt, Der Gemeinderat hat im Einzelfall zu prüfen, ob die erforderlichen Kredite vorhanden sind beziehungsweise ob Kreditbeschlüsse eingeholt werden müssen;</p> <p>d. Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenen Liegenschaften.</p>		

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 43 Besoldung und Entschädigungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat regelt die Besoldung der Angestellten in einer Verordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt die Entschädigung für die Rechnungskommission, die Schulpflege, das Urnenbüro sowie für Kommissionen und Gemeindefunktionäre fest.</p>	<p>§ 43 Besoldung und Entschädigungen (Änderung von Abs. 2)</p> <p>² Der Gemeinderat setzt die Entschädigung für die Controlling-Kommission, die Schulpflege, das Urnenbüro sowie für Kommissionen und Gemeindefunktionäre fest.</p> <p>§ 43 Besoldung und Entschädigungen</p> <p><i>Die Besoldung der Angestellten und die Entschädigung für die Controlling-Kommission, die Schulpflege, das Urnenbüro sowie für Kommissionen, Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionäre werden in einem Reglement geregelt.</i></p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine terminologische Anpassung.</p> <p><i>Analog zur Besoldung des Gemeinderates (vgl. die Ausführungen zu § 35) sollen auch die Grundsätze der Besoldung der Angestellten sowie der Entschädigung der Controlling-Kommission, der Schulpflege usw. in einem Reglement und damit von den Stimmberechtigten festgelegt werden.</i></p>
<p>3. Besondere Zuständigkeit</p> <p>§ 44 Polizeiwesen</p> <p>¹ Dem Gemeinderat obliegt die Wahrung der öffentlichen Ordnung. Er überwacht die Einhaltung der Bau- und Gewerbevorschriften.</p> <p>² Der Gemeinderat trifft die zum Schutze der öffentlichen Ordnung erforderlichen Massnahmen.</p> <p>³ Bei Gefährdung der Bevölkerung ordnet er geeignete Massnahmen an.</p>		

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 45 Vormundschaftsbehörde</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist Vormundschaftsbehörde.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Erfüllung einzelner Aufgaben nach Massgabe des kantonalen Rechts einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung übertragen.</p> <p>§ 46 Teilungsbehörde</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident und ein vom Gemeinderat bezeichnetes weiteres Mitglied bilden die Teilungsbehörde. Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Aufgabe des Gemeindepräsidenten einem anderen Mitglied des Gemeinderates übertragen.</p> <p>³ Er kann die Erfüllung der Aufgaben der Teilungsbehörde einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung übertragen.</p> <p>§ 47 Steigerungsbehörde</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt eine Versteigerungsbehörde. Diese vollzieht die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen.</p>	<p>§ 46 Teilungsbehörde (Änderung der Absätze 1 und 2)</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und ein vom Gemeinderat bezeichnetes weiteres Mitglied bilden die Teilungsbehörde. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Aufgabe der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten einem anderen Mitglied des Gemeinderates übertragen.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>4. Verfahrensgrundsätze</p> <p>§ 48 Amtsführung</p> <p>¹ Der Gemeinderat amtet als Kollegialbehörde.</p> <p>² In dringenden Fällen können die einzelnen Mitglieder in ihrem Verwaltungsbereich vorläufige Verfügungen treffen, die jedoch dem Gemeinderat umgehend zur Genehmigung vorzulegen sind.</p> <p>§ 49 Sachverständige und Kommissionen</p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, für die Vorbereitung und Begutachtung einzelner Geschäfte im Rahmen der ihm eingeräumten Finanzkompetenz Sachverständige beizuziehen und Kommissionen zu bilden.</p> <p>§ 50 Sitzungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt die Sitzungstage fest und veröffentlicht sie im Kantonsblatt.</p> <p>² Die Sitzungen finden in der Regel wöchentlich statt.</p> <p>³ Die Sitzungen sind in der Regel in einem Amtsraum abzuhalten.</p> <p>⁴ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</p>		

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 51 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindepräsident sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>³ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden.</p> <p>⁴ Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>§ 52 Unterschrift</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident führt zusammen mit dem Gemeindegeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p> <p>² Im Verhinderungsfalle zeichnen der Vize-Präsident und der Gemeindegeschreiber-Substitut oder Stellvertreter.</p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet die Zeichnungsberechtigung in der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>§ 51 Beschlussfähigkeit (Änderung der Absätze 2 und 4)</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁴ Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>§ 52 Unterschrift (Änderung der Absätze 1 und 2)</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt zusammen mit der Gemeindegeschreiberin oder dem Gemeindegeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p> <p>² Im Verhinderungsfalle zeichnen die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident und die Gemeindegeschreiber-Substitutin oder der Gemeindegeschreiber-Substitut oder deren Stellvertretung.</p>	<p><i>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</i></p> <p><i>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</i></p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>5. Organisation der Gemeindeverwaltung</p> <p>§ 53 Allgemeine Grundsätze</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in Abteilungen. Der Gemeinderat bestimmt deren Organisation und Aufgabengebiete und gibt diese in geeigneter Form bekannt.</p> <p>² Der Gemeinderat ist befugt, für die einzelnen Abteilungen der Gemeindeverwaltung aus seiner Mitte die Vorsteher und deren Stellvertreter zu ernennen und diesen die administrative Leitung zu übertragen.</p> <p>³ Die Aufgabengebiete der einzelnen Ratsmitglieder sind in geeigneter Form bekannt zu machen.</p>	<p>§ 53 Allgemeine Grundsätze</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.</p> <p>² Der Gemeinderat delegiert den Abteilungen und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Ressortvorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	<p>Vorbemerkungen</p> <p>Die heutige Regelung der Organisation der Gemeindeverwaltung in den §§ 53-58 der Gemeindeordnung ist in wesentlichen Teilen zu revidieren; dies aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Grundsatzentscheid, nur noch den Gemeindepräsidenten, nicht aber Gemeindeammann und Sozialvorsteher in ihre Ämter zu wählen (vgl. § 9 lit. a Gemeindeordnung) und die Ressortzuteilung dem Gemeinderat selbst zu überlassen, hat zur Konsequenz, dass die spezifischen Aufgaben des Gemeindeammanns und des Sozialvorstehers nicht mehr in der Gemeindeordnung festzuhalten sind. Die §§ 55 und 56 sind daher aufzuheben und die Organisations- und Kompetenzordnung soweit erforderlich um die bisher in § 55 lit. c und d geregelten Aufgaben des Gemeindeammanns zu ergänzen. - Mit der Organisations- und Kompetenzordnung vom 10. Dezember 2003 besteht heute eine Organisationsverordnung, die sowohl die Organisation des Gemeinderats wie auch diejenige der Gemeindeverwaltung umfassend regelt.

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
	<p>§ 53 Allgemeine Grundsätze</p> <p><i>(Absatz 1 gemäss Vorschlag Gemeinderat)</i></p> <p>² <i>Der Gemeinderat delegiert den Abteilungen und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</i></p> <p><i>(Absätze 3 und 4 gemäss Vorschlag Gemeinderat)</i></p>	<p><i>Es besteht keine inhaltliche Differenz zum Vorschlag des Gemeinderates; die Änderung betrifft lediglich die geschlechtergerechte Formulierung.</i></p>
<p>§ 54 Gemeindepräsident</p> <p>Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er vertritt die Gemeinde und den Gemeinderat nach aussen; b. er führt an der Gemeinderatssitzung und an der Gemeindeversammlung den Vorsitz; c. er wahrt die allgemeinen Interessen der Gemeinde und pflegt die gesellschaftlichen Belange; d. er erfüllt weitere, ihm vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben. 	<p>§ 54 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident</p> <p><i>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. Vertretung der Gemeinde und des Gemeinderates nach aussen;</i> <i>b. Führen des Vorsitzes an der Gemeinderatssitzung und an der Gemeindeversammlung;</i> <i>c. Wahrung der allgemeinen Interessen der Gemeinde und Pflege der gesellschaftlichen Belange;</i> <i>d. Erfüllung weiterer vom Gemeinderat zugeteilter Aufgaben.</i> 	<p><i>Inhaltlich besteht kein Unterschied zur bisherigen Regelung; es erfolgt lediglich eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung.</i></p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 55 Gemeindeammann</p> <p>Der Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Er ist ausführendes Organ des Gemeinderates, soweit die Befugnisse und Aufgaben nicht einem anderen Behördemitglied übertragen sind; b. ihm obliegen das Bau- und Planungswesen, das Finanz- und Steuerwesen, die Versorgung sowie die Liegenschaftsverwaltung, soweit einzelne Funktionen nicht durch Beschluss des Gemeinderates andern Behördemitgliedern übertragen sind; c. in dringenden Fällen trifft er als ausführendes Organ des Gemeinderates Massnahmen und erstattet diesem hierüber umgehend Bericht; d. er erlässt die rechtlichen Zustellungen und führt darüber Protokoll; e. er erfüllt weitere, ihm vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben. 	<p>§ 55 Gemeindeammann</p> <p>wird aufgehoben</p> <p>§ 55 Gemeindeamtsfrau oder Gemeindeammann</p> <p>Die Gemeindeamtsfrau oder der Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Amtens als ausführendes Organ des Gemeinderates, soweit die Befugnisse und Aufgaben nicht einem anderen Behördemitglied übertragen sind; b. Leitung des Bau- und Planungswesens, des Finanz- und Steuerwesens, der Versorgung sowie der Liegenschaftsverwaltung, soweit einzelne Funktionen nicht durch Beschluss des Gemeinderates andern Behördemitgliedern übertragen sind; c. in dringenden Fällen Treffen von Massnahmen als ausführendes Organ des Gemeinderates, wobei dem Gemeinderat darüber umgehend Bericht zu erstatten ist; d. Erfüllung weiterer vom Gemeinderat zugeteilter Aufgaben. 	<p>Siehe Vorbemerkungen</p> <p>Der bisherige Unterabsatz d ist aufgrund von Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung überholt und kann gestrichen werden. Im Übrigen handelt es sich lediglich um formelle Anpassungen.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 56 Sozialvorsteher</p> <p>Der Sozialvorsteher hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <p>a. Er ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Sozialwesen und im Vormundschafswesen;</p> <p>b. ihm obliegt die Sozialhilfe. Er beugt insbesondere der Hilfebedürftigkeit vor, beseitigt oder mildert nach Möglichkeiten deren Folgen und fördert die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Behördemitglied übertragen sind;</p> <p>c. er erfüllt weitere, ihm vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.</p>	<p>§ 56 Sozialvorsteher</p> <p>wird aufgehoben</p> <p>§ 56 Sozialvorsteherin oder Sozialvorsteher</p> <p>Die Sozialvorsteherin oder der Sozialvorsteher hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <p>a. Amten als ausführendes Organ des Gemeinderates im Sozialwesen und im Vormundschafswesen;</p> <p>b. Leitung der Sozialhilfe; dabei ist insbesondere der Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, sind deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und ist die Selbsthilfe der Hilfsbedürftigen zu fördern, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Behördemitglied übertragen sind;</p> <p>c. Erfüllung weiterer vom Gemeinderat zugeteilter Aufgaben.</p>	<p>Siehe Vorbemerkungen</p> <p>Es handelt sich lediglich um formelle Anpassungen; inhaltlich ändert sich bezüglich des Aufgabenbereichs und der Befugnisse der Sozialvorsteherin oder des Sozialvorstehers nichts.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
	<p>§ 58 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber</p> <p>¹ <i>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist die Stabsstelle des Gemeinderats und wird von diesem gewählt.</i></p> <p>² <i>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll der Verhandlungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.</i></p> <p>³ <i>An den Sitzungen des Gemeinderates hat sie oder er beratende Stimme.</i></p>	<p><i>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</i></p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>IV. Die Rechnungskommission</p> <p>§ 59 Mitglieder, Amtsdauer</p> <p>¹ Die Rechnungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.</p>	<p>IV. Kontroll- und Steuerungsinstanzen</p> <p>§ 59 Rechnungsprüfungsorgan</p> <p>¹ Als Rechnungsprüfungsorgan amtiert die von den Stimmberechtigten gewählte externe Revisionsstelle.</p> <p>² Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.</p> <p>³ Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt dieser eine Empfehlung über die Genehmigung ab.</p>	<p>Vorbemerkungen</p> <p>Mit der Revision des Gemeindegesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, zusätzlich zu einem Rechnungsprüfungsorgan eine Controlling-Kommission einzusetzen. Dabei führt das Rechnungsprüfungsorgan eine rein technische Rechnungsrevision durch, indem es die Gemeinderrechnung auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Demgegenüber soll die Controlling-Kommission in Vertretung der Stimmberechtigten politische Funktionen ausüben, indem sie die Unterlagen für die Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide des Gemeinderats studiert, prüft und der Gemeindeversammlung Bericht erstattet. Gestützt auf diese Berichte ist die Gemeindeversammlung eher in der Lage, ihre Funktion der strategischen Steuerung und Kontrolle des Gemeinderats wirklich zu erfüllen.</p> <p>Nach Auffassung des Gemeinderates und der Kerngruppe soll die neu geschaffene Möglichkeit zur vermehrten Mitsprache der Stimmberechtigten genutzt und eine Controlling-Kommission eingesetzt werden. Die rein technische Rechnungsrevision wäre an eine externe Revisionsstelle (Treuhandgesellschaft) zu übertragen und die bisherige Rechnungskommission als Controlling-Kommission mit gegenüber der bisherigen Regelung erweiterten Kompetenzen auszugestalten. Die Controlling-Kommission würde wie bisher die Rechnungskommission im Urnenverfahren auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Demgegenüber soll die externe Revisionsstelle jedes Jahr anlässlich der Rechnungsablage durch die Gemeindeversammlung gewählt werden (vgl. § 9 der Gemeindeordnung).</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
	<p>§ 59 Externe Revisionsstelle</p> <p><i>¹ Als Rechnungsprüfungsorgan amtet eine externe Revisionsstelle. Diese wird von den Stimmberechtigten anlässlich der Rechnungsablage für jeweils ein Jahr bestimmt.</i></p>	<p>Die §§ 59-63 sind entsprechend anzupassen:</p> <p>Die Aufgaben der externen Revisionsstelle (§ 59 der Gemeindeordnung) und der Controlling-Kommission (§ 60 der Gemeindeordnung) ergeben sich aus den §§ 24 und 26 des Gemeindegesetzes.</p> <p>Nach Ansicht des Gemeinderates und der Kerngruppe ist die Besetzung der Controlling-Kommission mit fünf Mitgliedern sinnvoll. Auf die ausdrückliche Statuierung von Bestimmungen über die Wählbarkeit und Unvereinbarkeit (§ 60 der geltenden Gemeindeordnung) kann verzichtet werden, da sich diese direkt aus § 34 Gemeindegesetz ergeben.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben von Revisionsstelle und Controlling-Kommission erscheint es zweckmässig, das Verfahren beim Voranschlag und bei der Rechnungsablage detaillierter als bisher zu regeln. Das Datum vom 31. Dezember für die Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses ist durch das Gemeindegesetz vorgegeben (§ 93), ebenso das Datum des 30. Juni für die Genehmigung der Jahresrechnung (§ 95); die übrigen Daten können frei bestimmt werden.</p> <p>Der Titel ist sachgerechter. Im Weiteren ist der vom Gemeinderat vorgeschlagene § 9 Abs. 2 in § 59 Abs. 1 zu integrieren.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 60 Wählbarkeit, Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Als Mitglied der Rechnungskommission ist wahlfähig, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates und Gemeindeangestellte sind nicht wählbar.</p>	<p>² <i>Die externe Revisionsstelle hat die Vorschriften des Obligationenrechts hinsichtlich besonderer Befähigung und Unabhängigkeit zu erfüllen. Sie oder ihre Organe dürfen nicht gleichzeitig eine beratende Tätigkeit für die Gemeinde oder deren Betriebe ausüben.</i></p> <p>³ <i>Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.</i></p> <p>⁴ <i>Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt dieser eine Empfehlung über die Genehmigung ab.</i></p> <p>§ 60 Controlling-Kommission</p> <p>¹ Die Controlling-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.</p> <p>² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:</p> <p>a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.</p>	<p><i>Die Unabhängigkeit der externen Revisionsstelle ist ausdrücklich festzuhalten. Personen oder Firmen, die z.B. ein Beratungsmandat für die Gemeinde ausüben, erfüllen die Voraussetzung der Unabhängigkeit nicht.</i></p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
	<p>§ 60 Controlling-Kommission</p> <p>(Abs. 1 gemäss Vorschlag Gemeinderat)</p> <p>² Die Controlling-Kommission begleitet mit beratender Funktion die politische Planung und die Steuerung der Gemeinde, die Rechtssetzung und die Finanzgeschäfte. Sie kontrolliert die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.</p> <p>³ Sie prüft insbesondere:</p> <p>a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.</p>	<p>Die Aufgabe der Controlling-Kommission, wie sie vom neuen Gemeindegesetz verstanden wird, umfasst nicht nur die Überwachung des Finanzhaushaltes. Dies soll mit Absatz 2 deutlicher zum Ausdruck gebracht und deshalb § 26 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in die Gemeindeordnung übernommen werden.</p> <p>Gleichzeitig wird die Prüfungsaufgabe der Controlling-Kommission zu einem selbständigen Abs. 3 erhoben.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 61 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Die Rechnungskommission prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde und erstattet den Stimmberechtigten zur Jahresrechnung und zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite einen Bericht.</p> <p>² Sie nimmt zuhanden der Stimmberechtigten Stellung zum Voranschlag und zum Steuerfuss.</p> <p>³ Der Rechnungskommission obliegt die Genehmigung der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Regelung für die Besoldung der Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>⁴ Im übrigen richten sich ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>§ 62 Amtsführung</p> <p>¹ Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde.</p> <p>² Sie übt ihre Tätigkeit in Sitzungen aus, die in der Regel in einem von ihr zu bestimmenden amtlichen Lokal abzuhalten sind.</p>	<p>§ 61 Verfahren beim Voranschlag</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.</p> <p>² Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.</p> <p>³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p> <p>§ 62 Verfahren bei der Rechnungsablage</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die gemäss § 59 und § 60 erforderlichen Unterlagen bis Ende Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.</p> <p>² Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.</p> <p>³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 63 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat kann die Rechnungskommission zur Beratung von Finanzgeschäften beiziehen.</p>	<p>§ 63 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat kann die Controlling-Kommission zur Beratung von Finanzgeschäften beiziehen.</p> <p>§ 63 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat wird aufgehoben</p>	<p><i>Im Hinblick auf den erweiterten Aufgabenbereich der Controlling-Kommission (vgl. die Ausführungen zu § 60 Abs. 2) ist der bisherige § 63 zu eng gefasst. Die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat kommt im vorgeschlagenen § 60 Abs. 2 hinreichend zum Ausdruck.</i></p>
<p>V. Die Schulpflege</p> <p>§ 64 Mitgliederzahl, Amtsdauer</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates gehört der Schulpflege von Amtes wegen an.</p> <p>² Die Amtsdauer der Schulpflege beginnt jeweils am 1. August nach der Wahl und beträgt vier Jahre.</p>		<p>Die Bestimmungen über die Schulpflege wurden mit Revision vom 9. Februar 2003 an das neue Volksschulbildungsgesetz angepasst.</p> <p>Es besteht kein zwingender Anpassungsbedarf; nach dem revidierten Gemeindegesetz können jedoch die Gemeinden den Behördenstatus der Schulpflege abschaffen und an deren Stellen ein Fachorgan setzen, das vom Gemeinderat gewählt wird und diesen sowie die Schulleitung in Schulfragen berät.</p> <p>Festzuhalten ist, dass der Schule innerhalb der Gemeinde eine sehr grosse Bedeutung zukommt, wird doch dafür rund ein Viertel des Budgets aufgewendet. Dies macht eine gute Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Schulpflege erforderlich. Das teilweise Auseinanderfallende von Entscheid- und Finanzkompetenz in Schulfragen ist zwar nicht immer befriedigend. Aber es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Ausgestaltung der Schulpflege als blosses Fachorgan zu einer erheblich grösseren Belastung des Gemeinderates führen würde. Gemeinderat und Kerngruppe schlagen deshalb vor, die Schulpflege als Behörde beizubehalten.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 65 Wählbarkeit</p> <p>¹ Als Mitglied der Schulpflege ist wählbar, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.</p> <p>² Lehrkräfte, die im Schuldienst der Gemeinde stehen, können der Schulpflege nicht angehören.</p> <p>§ 66 Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulpflege ist Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.</p> <p>² Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Volksschulbildung.</p> <p>³ Die Schulpflege wählt die Lehrpersonen und die Schulleitung. Vorbehalten bleibt die Volkswahl der Lehrkräfte nach den Vorschriften des Erziehungsgesetzes.</p> <p>§ 67 Organisation</p> <p>Der Gemeinderat regelt Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulpflege für die Volksschule und die Musikschule in einer Verordnung.</p>	<p>§ 65 Wählbarkeit (Änderung von Abs. 2)</p> <p>² Mitglieder der Controlling-Kommission sowie Lehrkräfte, die im Schuldienst der Gemeinde stehen, können der Schulpflege nicht angehören.</p> <p>§ 66 Aufgaben (Aufhebung von Abs. 3)</p> <p>wird aufgehoben</p>	<p>Bis heute fehlte eine explizite Regelung, wonach Mitglieder der Rechnungskommission (bzw. neu der Controlling-Kommission) nicht gleichzeitig der Schulpflege angehören konnten. Dies ist zu ergänzen.</p> <p>Die Bestimmungen des Erziehungsgesetzes über die Volkswahl der Lehrkräfte wurden bei der Revision des kantonalen Personalgesetzes aufgehoben. Da die Wahl der Schulleitung und der Lehrpersonen durch die Schulpflege bereits in § 47 Abs. § lit. d und e des Volksbildungsgesetzes geregelt ist, kann § 66 Abs. 3 aufgehoben werden.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>VI. Das Urnenbüro</p> <p>§ 68 Mitglieder</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Urnenbüromitglieder und der Urnenbüropräsidenten.</p> <p>² Die Urnenbüromitglieder werden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt. Der Gemeinderat ist befugt, die Wahl im Urnenverfahren anzuordnen.</p> <p>³ Der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Urnenbüromitglied.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ernennt die Urnenbüropräsidenten aus seiner Mitte oder aus den Urnenbüromitgliedern.</p>	<p>§ 68 Mitglieder (Änderung der Absätze 1, 3 und 4)</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Urnenbüromitglieder sowie der Urnenbüropräsidentinnen und Urnenbüropräsidenten.</p> <p>(Absatz 2 wie bisher)</p> <p>³ Die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Urnenbüromitglied.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ernennt die Urnenbüropräsidentinnen und Urnenbüropräsidenten aus seiner Mitte oder aus den Urnenbüromitgliedern.</p>	<p>Die Bestimmungen über das Urnenbüro wurden mit Revision vom 9. Februar 2003 den geänderten kantonalen Bestimmungen (§§ 42 ff. Stimmrechtsgesetz) angepasst. Es besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 69 Wahlfähigkeit, Amtsdauer</p> <p>¹ Als Mitglied des Urnenbüros ist wählbar, wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.</p> <p>² Die Neuwahl erfolgt jeweils spätestens im ersten Jahr nach der ordentlichen Neuwahl des Gemeinderates. Die Amtsdauer beginnt mit der Neuwahl und endet mit der nächsten Neuwahl.</p> <p>§ 70 Aufgaben</p> <p>Das Urnenbüro leitet nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes die Stimmabgabe bei Urnenabstimmungen in der Gemeinde und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.</p> <p>§ 71 Hilfskräfte</p> <p>Der Gemeinderat kann für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zusätzliche Hilfskräfte einsetzen, die dem Urnenbüro nicht angehören müssen, jedoch unter seiner Aufsicht stehen.</p> <p>VII. Kommissionen</p> <p>§ 72 Zuständigkeit</p> <p>Der Gemeinderat kann zur Behandlung von Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, ständige oder nicht ständige Kommissionen wählen.</p>		

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 73 Amtsdauer</p> <p>Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Januar nach der Wahl des Gemeinderates.</p> <p>§ 74 Kompetenz- und Aufgabenbereich</p> <p>¹ Die Kommissionen haben keine selbständige Verwaltungsbefugnis.</p> <p>² Sie treffen Abklärungen zu Sachfragen und beraten den Gemeinderat.</p> <p>³ Die Kommissionen haben ein Antragsrecht an den Gemeinderat.</p>		
<p>VIII. Das Gemeindepersonal</p> <p>§ 75 Dienstverhältnis</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten ist öffentlich-rechtlich.</p> <p>² Soweit der Gemeinderat nicht durch Verordnung abweichende Bestimmungen erlässt, richtet sich das Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des Kantonalen Personalrechtes.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen privatrechtliche Arbeitsverträge abschliessen. Sie sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.</p> <p>§ 76 Amtsdauer</p> <p><i>aufgehoben</i></p>		<p>Die Bestimmungen über das Gemeindepersonal wurden mit der Revision vom 9. Februar 2003 geringfügig dem totalrevidierten kantonalen Personalrecht angepasst. Es besteht kein Änderungsbedarf.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 77 Aufgabenumschreibung, Dienstvorschriften</p> <p>Der Gemeinderat regelt den Aufgabenbereich des Gemeindepersonals in Pflichtenheften.</p> <p>Er ist befugt, in Ergänzung des kantonalen Personalrechts weitere Organisations- und Dienstvorschriften zu erlassen.</p> <p>§ 78 Stellenplan, Stellenausschreibung</p> <p>¹ Die Schaffung und Aufhebung von Stellen beschliesst der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Budget- und Kreditkompetenz der Stimmberechtigten.</p> <p>² Der Gemeinderat erstellt einen Stellenplan.</p> <p>³ Stellen, die neu besetzt werden sollen, sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.</p> <p>§ 79 Pensionsordnung</p> <p>¹ Die Gemeinde schützt die Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod durch die Pensionskasse.</p> <p>² Es gelten die Bestimmungen des Reglementes und der Verordnung der Pensionskasse für die Arbeitnehmer der Gemeinde Meggen.</p>	<p>§ 79 Pensionsordnung (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ Die Gemeinde schützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod durch die Pensionskasse.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine Anpassung im Hinblick auf die geschlechtergerechte Formulierung der Gemeindeordnung (vgl. die Ausführungen zu § 6).</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>IX. Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 80 Bestimmung der Finanzkompetenz</p> <p>Bestimmt sich die Kompetenz nach dem Wert des Geschäftes, der an einem Bruchteil der Gemeindesteuer gemessen wird, dient der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag als Berechnungsgrundlage.</p> <p>§ 81 Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Für die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, für die Mitglieder der Rechnungskommission und der Schulpflege gilt eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden.</p> <p>² Ein während der Amtszeit erfolgter Amtsantritt wird für die Berechnung der Amtszeit nicht mitgezählt.</p>	<p>§ 81 Amtszeitbeschränkung (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ Für die Mitglieder des Gemeinderates, der Controlling-Kommission und der Schulpflege gilt eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden.</p> <p>§ 81 Amtszeitbeschränkung (Änderung von Abs. 1)</p> <p>¹ Für die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, für die Mitglieder der Controlling-Kommission und der Schulpflege gilt eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden.</p>	<p>Nach Auffassung von Gemeinderat und Kerngruppe soll die bisher nur für die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates geltende Amtszeitbeschränkung auf alle Mitglieder des Gemeinderates ausgedehnt werden. Damit wird zum einen eine regelmässige Erneuerung des Gemeinderates sichergestellt. Zum andern wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es nach der neu vorgeschlagenen Organisation des Gemeinderates (Ressort- und Pensenzuteilung durch den Gemeinderat selbst) kein durch die Gemeindeordnung zwingend vorgeschriebenes Hauptamt mehr gibt, sondern sich der Pensenumfang und damit die Qualifikation eines Gemeinderatsmandats als Haupt- bzw. Nebenamt ändern kann.</p> <p>Nachdem am bisherigen Gemeinderatsmodell festgehalten werden soll, ist auch die bisherige Regelung bezüglich der Amtszeitbeschränkung weiterzuführen.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>§ 82 Ausstand</p> <p>¹ Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie Angestellte befinden sich im Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorliegt.</p> <p>² Für die Ausstandsgründe im einzelnen, die Anzeige des Ausstandsgrundes durch den Betroffenen oder das Gesuch einer Partei um Ausstand einer Amtsperson sowie für den Entscheid bei streitigem Ausstand gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (vgl. Anhang IV).</p> <p>§ 83 Amtsverschwiegenheit</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Angestellten haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren.</p> <p>² Die Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen.</p> <p>§ 84 Datenschutz</p> <p>Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Luzern und dem entsprechenden Reglement der Gemeinde.</p>	<p>§ 82 Ausstand</p> <p>¹ Behörde- und Kommissionsmitglieder, die externe Revisionsstelle sowie Angestellte befinden sich im Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorliegt.</p> <p>² Für die Ausstandsgründe im einzelnen, die Anzeige des Ausstandsgrundes durch die Betroffenen oder das Gesuch einer Partei um Ausstand einer Amtsperson sowie für den Entscheid bei streitigem Ausstand gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p> <p>§ 83 Amtsverschwiegenheit</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen, die externe Revisionsstelle sowie die Angestellten haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren.</p> <p>² Die Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit, des Auftrags- oder des Dienstverhältnisses bestehen.</p>	<p>§ 82 Abs. 1 ist in Bezug auf die externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan zu ergänzen, da diese weder Behörden- bzw. Kommissions- noch Angestelltenstatus hat.</p> <p>Nach Auffassung des Gemeinderates und der Kerngruppe soll die revidierte Gemeindeordnung keine Anhänge mehr enthalten. Der Verweis auf Anhang IV (Auszug aus dem VRG) ist daher zu streichen.</p> <p>§ 83 ist wie § 82 in Bezug auf die externe Revisionsstelle zu ergänzen.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
<p>X. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 85 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Rechtssätze der Gemeinde aufgehoben.</p> <p>§ 86 Übergangsrecht</p> <p>Für die Amtszeitbeschränkung nach § 81 werden die vor Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung abgeschlossenen Perioden nicht mitgerechnet, sie gilt nur für die laufende und die künftigen Amtsperioden.</p> <p>§ 87 Inkrafttreten</p> <p>Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Luzern auf den 1. Januar 1994 in Kraft.</p>	<p>§ 86 Rechnungskommission</p> <p><i>Die Rechnungskommission übernimmt bis zum Ende der Amtsdauer 2004/2008 die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans gemäss § 59 Abs. 2 und 3 sowie der Controlling-Kommission gemäss § 60 Abs. 3 lit. b.</i></p> <p>§ 87 Rechnungsablage</p> <p><i>Die Rechnungsablage im Sinne einer Vollkostenrechnung mit Ausweis der Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen gemäss § 41 Abs. 5 erfolgt erstmals für die Jahresrechnung 2009.</i></p>	<p>Zu den §§ 86, 87 und 89: <i>Bei der laufenden Revision sollen die bisherigen Schlussbestimmungen bereinigt und die nicht mehr notwendigen Paragraphen gestrichen werden. Die Schlussbestimmungen gemäss Vorschlag des Gemeinderates (Teil XI) sind im bestehenden Abschnitt "Schlussbestimmungen" zu integrieren.</i></p> <p>Die Rechnungsablage nach dem neuen Rechnungsmodell wird erstmals für die Jahresrechnung 2009 erfolgen.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
	<p>XI. Schlussbestimmungen zur Änderung der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007</p> <p>§ 88 Gemeinderat</p> <p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates verbleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode in ihren bisherigen Funktionen mit den damit gemäss bisherigem Recht verbundenen Aufgaben.</p> <p>² Unter Vorbehalt einer Wiederwahl verbleibt der Gemeindeammann bis zu seiner Demission, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtsdauer 2008/2012, in seiner bisherigen Funktion mit den damit gemäss bisherigem Recht verbundenen Aufgaben.</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung bleibt der Gemeinderat bis zum Ablauf der Amtsdauer 2004/2008 in seinen gegenwärtigen Funktionen im Amt, der amtierende Gemeindeammann bis längstens zum Ablauf der Amtsdauer 2008/2012. Mit einer etwas längeren Übergangsphase für das Amt des Gemeindeammanns wird dem Umstand Rechnung getragen, dass hier die Neuregelung der Wahl des Gemeinderates, wie sie in § 9 Unterabsatz a vorgeschlagen wird, die einschneidendsten Änderungen mit sich bringt. Während nach der geltenden Regelung das Amt des Gemeindeammanns ein Vollamt war und zwingend die Ressorts Bau und Finanzen beinhaltete, ist dies in Zukunft nicht mehr vorgegeben. Treu und Glauben gebieten es, für den amtierenden Gemeindeammann, der sein Amt unter klaren Prämissen angetreten hat, eine angemessene Übergangsregelung zu statuieren.</p> <p>Bei den Wahlen im Frühling 2008 gelten somit unter Vorbehalt der Übergangsregelung betreffend des Amtes des Gemeindeammanns die Bestimmungen der revidierten Gemeindeordnung. Das heisst, dass mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten (und aufgrund der Übergangsregelung auch des Gemeindeammanns) keine Gemeinderatsmitglieder mehr in bestimmte Funktionen gewählt werden (vgl. § 9 Unterabs. a), sondern der Gemeinderat die Ressort- und Pensenzuteilung selbst vornimmt (vgl. § 30 Abs. 1, § 34 und § 57). Die Neuregelung der Konstituierung des Gemeinderates schliesst jedoch selbstverständlich eine Weiterführung der bisherigen Regelung nicht aus.</p> <p>Gemäss Grundsatzentscheid der Kommission (vgl. Ausführungen zu § 9) wird der Vorschlag des Gemeinderates zu § 88 hinfällig. An dessen Stelle tritt eine Übergangsbestimmung betreffend Besoldungsreglement.</p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
	<p>§ 88 Besoldungen und Entschädigungen</p> <p><i>Der Gemeinderat hat das Reglement gemäss den §§ 35 und 43 bis spätestens 31. Dezember 2009 zur Abstimmung vorzulegen. Bis dahin gilt das bisherige Recht.</i></p> <p>§ 89 Rechnungskommission</p> <p>Die Rechnungskommission übernimmt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans gemäss § 59 Abs. 2 und 3 sowie der Controlling-Kommission gemäss § 60 Abs. 2 lit. b.</p> <p>§ 89 Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2007</p> <p><i>Die Änderung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen auf den 1. Januar 2008 in Kraft.</i></p> <p><i>(§ 89 gemäss Vorschlag des Gemeinderates wird zu § 86)</i></p> <p>§ 90 Rechnungsablage</p> <p>Die Rechnungsablage im Sinne einer Vollkostenrechnung mit Ausweis der Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen gemäss § 41 Abs. 5 erfolgt erstmals für die Jahresrechnung 2008.</p> <p><i>wird zu § 87</i></p>	<p><i>Für die Vorbereitung des Reglements über die Besoldung des Gemeinderates und der Angestellten sowie die Entschädigungen für die weiteren Organe, Kommissionen usw. ist dem Gemeinderat eine angemessene Frist einzuräumen, damit dieses mit der notwendigen Sorgfalt erarbeitet, breit abgestützt und bis Ende 2009 der Stimmbürgerschaft unterbreitet werden kann.</i></p>

Gemeindeordnung	Vorschlag Gemeinderat / Änderungsanträge GO-Kommission	Kommentar
	<p>§ 91 Inkrafttreten</p> <p>Die Änderung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meggen auf den 1. Januar 2008 in Kraft.</p> <p>wird zu § 89</p>	